



Schleswig-Holsteinischer Landtag  
Innen- und Rechtsausschuss

Barbara Ostmeier  
als Vorsitzende

27. März 2014

**Stellungnahme der Neuen Richtervereinigung Schleswig-Holstein zum Entwurf eines Gesetzes zur Neuregelung der Wahl der Mitglieder des Landesverfassungsgerichts (Gesetzentwurf der Fraktion der PIRATEN), LT-Dr. 18/1445**

Ihr Schreiben - L 21 - vom 26. Februar 2014

Sehr geehrte Frau Vorsitzende,  
sehr geehrte Damen und Herren Abgeordnete,

die Neue Richtervereinigung Schleswig-Holstein bedankt sich für die Gelegenheit zur Stellungnahme zu dem o.g. Gesetzentwurf.

Das Anliegen des Entwurfs, das Verfahren der Wahl der Mitglieder des Landesverfassungsgerichts transparenter zu gestalten, wird von der Neuen Richtervereinigung Schleswig-Holstein unterstützt. Eine größere Öffnung des Verfahrens der Findung von Kandidaten für das Amt einer Verfassungsrichterin bzw. eines Verfassungsrichters wird - bezogen auf die Wahl der Bundesverfassungsrichter/-innen sowie auf die Landesverfassungsgerichtsbarkeit allgemein - seit langer Zeit von namhaften Verfassungsrechtsexperten angemahnt.

Der Gesetzentwurf schlägt zum einen eine **öffentliche Ausschreibung** der (ehrenamtlichen, vgl. § 8 Abs. 2 LVerfGG) Tätigkeit als Mitglied des Landesverfassungsgerichts vor. Ein derartiges Ausschreibungs- oder Interessenbekundungsverfahren wäre in der Tat ein Novum in der bundesdeutschen Verfassungsgerichtsbarkeit und würde der verfassungspolitischen Diskussion einen aus unserer Sicht wichtigen Anstoß verleihen. Ein wesentlicher Kritikpunkt von Verfassungsrechtlern an der gegenwärtigen Praxis der Kandidatenfindung jedenfalls auf Bundesebene - der aber gleichermaßen auf die Landesverfassungsgerichtsbarkeit übertrag-

bar ist - besteht gerade darin, dass diese Vorauswahl im Vorfeld der Wahlentscheidung des eigentlichen Auswahlgremiums in engsten parteipolitischen Kreisen stattfindet (vgl. dazu kritisch etwa Voßkuhle, in: v. Mangoldt/Klein/Starck, Grundgesetzkommentar, 6. Aufl. 2010, Art. 94 Rn. 14 f.: „Ämterschacher“; Wieland, in: Dreier, Grundgesetzkommentar, 2. Aufl. 2008, Art. 94 Rn. 15 m.w.N.; Meyer, in: v. Münch/Kunig, GGK, 6. Aufl. 2012, Art. 94 Rn. 11: „Geheimsache“; Landfried, in: van Ooyen/Möllers, Das Bundesverfassungsgericht im politischen System, 2006, S. 240 f.; dies., in: ZRP 2011, 156 ff.). Eine öffentliche Ausschreibung gewährleistet, dass ein größerer Kreis an qualifizierten Bewerberinnen und Bewerber in das Blickfeld des Auswahlgremiums gelangen kann als dies möglicherweise in einem System der Fall ist, in dem das Verfahren der Kandidatenfindung und die Zeitpunkte fraktionsübergreifender Absprachen zur Eingrenzung des Kandidatenfeldes vollständig im Dunkeln bleiben. Die Bedeutung des Amtes als Mitglied des Landesverfassungsgerichts und die für die Akzeptanz seiner Entscheidungen erforderliche Legitimation sprechen aus unserer Sicht für eine solche Öffnung des Verfahrens der Interessenbekundung.

Des Weiteren schlägt der Entwurf vor, dass der für den Vorschlag der zu wählenden Mitglieder eingesetzte Ausschuss „alle oder ausgewählte Bewerberinnen und **Bewerber in öffentlicher Sitzung anhören**“ soll. Auch dieser Vorschlag zugunsten einer stärkeren Transparenz des Wahlverfahrens der Verfassungsrichter findet sich seit vielen Jahren in der einschlägigen rechts- und politikwissenschaftlichen Literatur (s.o.; vgl. in rechtsvergleichender Perspektive auch Häberle, EuGZR 2004, 117 (123) zugunsten öffentlicher Hearings). Argumntiert wird - aus unserer Sicht zu Recht - damit, dass Persönlichkeiten, die befähigt seien, als Mitglied eines Verfassungsgerichts die Rechtsordnung in bedeutendem Umfang mit zu prägen, sich einer öffentlichen Anhörung durchaus stellen können (vgl. Wieland, a.a.O. Rn. 15; Voßkuhle, a.a.O. in der Voraufgabe 2005, Rn. 15; nun zurückhaltender in der Auflage 2010, Rn. 15). Den Gegnern einer öffentlichen Anhörung steht dagegen die Erfahrung der schonungslosen Praxis der Kandidatenauswahl für den amerikanischen Supreme Court vor Augen, die nicht selten mit einer Beschädigung der Betroffenen verbunden ist. Allerdings sind diese Erfahrungen nach unserer Einschätzung auf die in Deutschland entwickelte parlamentarische Kultur nicht vorschnell übertragbar.

Der Vorschlag einer Anhörung von Kandidatinnen und Kandidaten grundsätzlich in öffentlicher Sitzung verweist zu Recht auf das für sonstige herausgehobene Richterstellen geltende Verfahren nach den §§ 10 Abs. 3, 21 Abs. 2 Landesrichtergesetz. Mit diesem in Schleswig-Holstein praktizierten Anhörungsverfahren ist nach unserer Einschätzung bislang in angemessener und gegenüber den fachlichen wie auch den betroffenen persönlichen Belangen

verantwortlicher Weise umgegangen worden. Dass für die politisch sensible Auswahl von Verfassungsrichtern Anderes zu erwarten wäre, steht aus Sicht der Neuen Richtervereinigung nicht zu befürchten. Entscheidend ist es hierbei, zu gewährleisten, dass die Form der öffentlichen Anhörung eine öffentliche Demontage oder aber ein Abklopfen von Kandidatinnen und Kandidaten daraufhin, welche inhaltlichen Positionen sie in ihrer Tätigkeit als Landesverfassungsrichter/-innen vertreten könnten, strikt vermeidet. Stattdessen können die Kandidatinnen und Kandidaten in einer öffentlichen Anhörung ihre beruflichen Erfahrungen mit verfassungsrechtlichem Bezug darstellen und den Abgeordneten wie auch der Öffentlichkeit einen Eindruck ihrer Persönlichkeit und Kommunikationsweise vermitteln. Wir erwarten uns von einer solchen Anhörung einen Zugewinn an Sachlichkeit und Transparenz und in der Folge an verfassungspolitischer Legitimation des Findungsverfahrens.

Soweit von der im Wege einer Soll-Regelung vorgesehenen Anhörungsmöglichkeit Gebrauch gemacht wird, wäre allerdings eine Ausnahme von in Betracht kommenden Kandidatinnen oder Kandidaten von dem Kreis der Anzuhörenden nicht nachvollziehbar und sollte daher nicht ermöglicht werden (vgl. aber S. 2 unten der Entwurfsbegründung). Ein Bedürfnis nach Vertraulichkeit wegen eines laufenden Beschäftigungsverhältnisses kann wegen der rein ehrenamtlichen Stellung der Mitglieder des Landesverfassungsgerichts nicht entstehen. Keinesfalls sollten diejenigen, die sich einer öffentlichen Anhörung stellen, weitere, lediglich im Geheimen zur Auswahl stehende Kandidatinnen oder Kandidaten zur Seite gestellt werden. Unabdingbar ist es allerdings bei Einführung einer Pflicht zur öffentlichen Ausschreibung bzw. Interessenbekundung, dem für die Ausarbeitung eines Wahlvorschlages zuständigen Ausschuss eine Auswahl unter den eingegangenen Interessenbekundungen zu ermöglichen, um die aufgrund ihrer Eignung und Befähigung nicht in Betracht kommende Interessentinnen oder Interessenten von dem weiteren Verfahren auszunehmen. Beide Aspekte könnten in einer geänderten Formulierung

*„Der Ausschuss soll **alle in Betracht kommenden** Bewerberinnen und Bewerber in öffentlicher Sitzung anhören.“*

vereinigt werden.

Mit freundlichen Grüßen,

Hartmut Schneider